

**Satzung über die Errichtung der Zentralen Einrichtung
„Hochschulsport Lübeck“
vom 6. November 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 06.11.2015

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313) i.V.m. § 16 Absatz 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 110) wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 2. November 2015 und im Einvernehmen mit allen Lübecker Hochschulen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für den allgemeinen Hochschulsport am Studienort Lübeck wird eine zentrale Einrichtung an der Universität zu Lübeck errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Hochschulsport Lübeck“.

(2) Der Hochschulsport Lübeck organisiert und fördert den Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport für alle Mitglieder und Angehörige der Lübecker Hochschulen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können bei entsprechenden Kapazitäten auch Externe gegen ein Entgelt am Sportangebot teilnehmen. Die Teilnahme der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen ist jedoch vorrangig.

(3) Für die Teilnahme am Hochschulsport gilt die Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität zu Lübeck.

§ 2

Aufgabe

Der Hochschulsport Lübeck ist Teil des kulturellen Lebens der über 10.000 Mitglieder der Lübecker Hochschulen. Angesichts der spezifischen und oft stark belastenden Studien-, Arbeits- und allgemeinen Lebensbedingungen im Hochschulbetrieb hat der Hochschulsport Lübeck wichtige gesundheitliche, soziale und persönlichkeitsbildende Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere soll er

- dem Bewegungsmangel und den darauf beruhenden Erkrankungen effektiv entgegenwirken,
- eine vernünftige Freizeitgestaltung ermöglichen,
- Gelegenheiten für gegenseitiges Kennenlernen beim gemeinsamen Sporttreiben schaffen,
- die Integration verschiedener Gruppen an den Hochschulen unterstützen,
- soziale Kontakte am Studienort knüpfen helfen,
- zu selbständigem Sporttreiben befähigen und

- zu lebensbegleitendem Sporttreiben animieren.
- Entsprechend diesen Zielen ist der Hochschulsport Lübeck vorrangig freizeit- und breiten-sportlich orientiert. Diese Schwerpunktlegung schließt ein Angebot für stärker leistungsorientierte Hochschulmitglieder und -angehörige nicht aus, die z.B. im Rahmen von Hochschulmeisterschaften an Wettkämpfen verschiedenster Art teilnehmen können.
- Mit Sportkursen zur Prävention stärkt der Hochschulsport die Gesundheit und das Gesundheitsbewusstsein der Hochschulmitglieder und -angehörigen.

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht über die zentrale Einrichtung „Hochschulsport Lübeck“ führt das Präsidium der Universität zu Lübeck.

§ 4

Leitung

Der Hochschulsport Lübeck wird von einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der vom Präsidium der Universität zu Lübeck bestellt wird, geleitet.

Die Leitung des Hochschulsports Lübeck führt selbständig die laufenden Geschäfte. Sie/Er ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r der dort tätigen Mitarbeiter/innen. Hinsichtlich der Geschäftsführung ist der/die Leiter/in des Hochschulsports Lübeck dem Präsidium verantwortlich.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Der Hochschulsport Lübeck betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Leiterin bzw. den Leiter bei der Durchführung der laufenden Geschäfte und beim laufenden Betrieb des Hochschulsports.

(2) Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulsports Lübeck.

§ 6

Runder Tisch Hochschulsport

(1) Der Runde Tisch Hochschulsport dient der Koordinierung der Lübecker Hochschulen im Bereich Hochschulsport. Dem Runden Tisch gehören aus jeder Lübecker Hochschule je zwei Vertreterinnen/ Vertreter sowie die Leitung an. Die Leitung berichtet in den Sitzungen.

(2) Den Vorsitz des Runden Tisches hat die Leitung. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.

(3) Der Runde Tisch tagt einmal im Semester sowie auf Antrag der Leitung oder der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7

Bericht

Der Hochschulsport Lübeck erstattet dem Präsidium jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 6. November 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert

Präsident der Universität zu Lübeck